

Allgemeine Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Holzverkäufe (HVZB) der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten (AÖR)



Inhaltsverzeichnis

1	ABWICKLUNGEN DER HOLZVERKÄUFE	4
1.1	Vertragsschluss	4
1.2	Meistgebotsverkäufe (Versteigerung und Submission)	4
1.3	Mehr- und Minderlieferungen	4
1.4	Höhere Gewalt.....	5
1.5	Besondere Schadensereignisse.....	5
1.6	Gesetzliche Einschlagbeschränkungen	5
2	ALLGEMEINE VERKAUFSABWICKLUNG	5
2.1	Waldmaß / Waldkontrollmaß.....	5
2.2	Bereitstellung und Übergabe des Holzes	5
2.2.1	Eigentumsvorbehalt	6
2.3	Verkauf frei Waldstraße.....	7
2.3.1	Kaufpreis und Bereitstellung	7
2.3.2	Vermessung und Vorzeigung des Holzes	7
2.3.2.1	Vermessung im Wald	7
2.3.2.2	Vermessung im Werk	7
2.3.3	Verzicht auf Vorzeigung, Fernbleiben des Käufers	8
2.3.4	Gefahrenübergang.....	8
2.4	Verkauf frei Waggon / Transportmittel.....	8
2.4.1	Kaufpreis und Bereitstellung	8
2.4.2	Waggongestellung	8
2.4.3	Gefahrübergang und Besitzübergang	9
2.4.4	Aufmaß und Abrechnung	9
2.5	Verkauf frei Bestimmungsort.....	9
2.5.1	Kaufpreis und Bereitstellung	9
2.5.1.1	Verkauf frei Werk.....	9
2.5.1.2	Verkauf frei abweichenden Bestimmungsort	9
2.5.1.3	Bereitstellung.....	9
2.5.2	Lieferschein.....	10
2.5.3	Gefahrenübergang.....	10
2.5.4	Zwischenlagerung.....	10
2.5.5	Aufmaß und Abrechnung	10
2.6	Massen- und Qualitätsermittlung durch das Werk (Werksmaß)	11
2.6.1	Volumen (Fm o. R.).....	11
2.6.2	Gewicht (Tonne)	12
2.6.3	Abweichungen bei Volumen oder Stückzahl (Wald-/ Werksmaß)	13
3	PFLICHTEN DES KÄUFERS.....	14
3.1	Holzabfuhr.....	14
3.2	Abfuhrfrist	14
3.3	Überschreitung der Abfuhrfrist	14
3.4	Weiterverkauf	14

3.5	Anordnungen des Verkäufers	15
3.6	Haftung des Käufers.....	15
3.7	Entrinden, Forstschutzmaßnahmen.....	15
3.8	Bedingungen beim Direktverkauf ins Ausland.....	15
3.8.1	Innerhalb der Europäischen Union	15
3.8.2	Außerhalb der Europäischen Union	16
3.8.3	Umsatzsteuernachweise	16
4	GEWÄHRLEISTUNG	16
4.1	Gewährleistung bei Sachmängeln.....	16
4.2	Rügepflicht	16
4.3	Beanstandungen und Mängelanzeigen.....	17
4.4	Abwicklung der Gewährleistung	17
4.5	Unmöglichkeit der Leistung.....	17
5	ZAHLUNGSBEDINGUNGEN.....	17
5.1.1	Allgemeiner Zahlungstag (AZT)	17
5.2	Zahlungsfristen / Zahlungstermin	17
5.3	Zahlungsarten	18
5.4	Einzahlungstag	18
5.5	Stundung der Zahlung.....	18
5.6	Zahlungsverzug	18
5.7	Sicherheitsleistung.....	19
5.8	Abtretung von Ansprüchen.....	19
6	SONSTIGE BESTIMMUNGEN.....	20
6.1	Gerichtsstand.....	20
6.2	Datenschutz	20
6.3	Salvatorische Klausel.....	20
6.4	In-Kraft-Treten.....	20
7	ANHANG	21
7.1	Rindenabzüge	21
7.2	Bürgschaftsmuster	22
7.3	Gelangensbestätigung	24

Allgemeine Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Holzverkäufe (HVZB) der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten (AöR)

Stand 01.07.2018

Vorbehaltlich anderweitiger individualvertraglicher Regelungen gelten die nachfolgenden allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen (HVZB) für alle Holzkaufverträge der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten (AöR) – im folgenden SHLF oder Verkäufer genannt. Abweichungen oder zusätzliche Bedingungen gelten nur dann, wenn sie in schriftlicher Form vereinbart sind.

Die Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragspartnern, auch dann, wenn in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen die Lieferung des Holzes durchgeführt wird. Der Käufer von Holz aus der SHLF erkennt die Bestimmungen der HVZB bei allen Verkaufsarten- und verfahren mit Abschluss des Kaufvertrages rechtsverbindlich an.

1 Abwicklungen der Holzverkäufe

1.1 Vertragsschluss

Der Vertrag kommt durch Einigung über Menge, Art, Preis, Maßeinheit, Lieferort und Lieferfrist des zu liefernden Holzes zustande. Die Einigung ist unverzüglich schriftlich zu dokumentieren.

Wird ein Kaufvertrag über Holz vor dem Einschlag geschlossen, bedarf dieser Vertrag der Schriftform.

Der Holzkaufvertrag gilt im Freihandverkauf durch nicht schriftlichen Kaufvertrag mit dem Zeitpunkt als abgeschlossen, an dem der Käufer vom Verkäufer die Rechnung erhält.

1.2 Meistgebotsverkäufe (Versteigerung und Submission)

Für den öffentlichen Verkauf nach dem Meistgebot bei Versteigerungen oder bei Submissionen gelten zusätzlich die „Allgemeinen Versteigerungs- und Submissionsbedingungen für Holzverkäufe der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten (AöR)“ (HVSB) in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Mehr- und Minderlieferungen

Bei Lieferungen von mindestens 90 v.H. der vereinbarten Holzmenge durch den Verkäufer gilt der Vertrag als erfüllt. Bei Mehrlieferungen bis zu 110 v.H. der verkauften Holzmenge ist der Käufer verpflichtet, das Holz zum vereinbarten Preis entsprechend der vereinbarten Abrechnungseinheit abzunehmen.

Bei Auftragsfertigung ist eine Lieferung von möglichst 100 v.H. anzustreben.

Durch eine Bereitstellungsanzeige beim Kunden gemeldetes Holz kann auf die vertraglich vereinbarte Holzmenge angerechnet werden.

1.4 Höhere Gewalt

Die Lieferung des vereinbarten Holzes kann der Käufer nicht verlangen, wenn Ereignisse eintreten, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat (Höhere Gewalt) und die eine Lieferung unmöglich machen. In diesem Fall gelten die Vorschriften über die Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB).

1.5 Besondere Schadensereignisse

Aufgrund von außergewöhnlichen Schadensereignissen kann der Verkäufer bei außergewöhnlichem Holzanfall den Vertrag aus anderen als den vereinbarten Waldorten erfüllen. Sollten dem Käufer hierdurch höhere Anfahrts- / Holzabfuhrkosten entstehen oder das Holz Qualitätsunterschiede aufweisen, werden diese Kosten beim Kaufpreis berücksichtigt. Entsprechende Vereinbarungen sind schriftlich zu treffen.

1.6 Gesetzliche Einschlagbeschränkungen

Treten im Abwicklungszeitraum des Vertrages Einschlagbeschränkungen durch Rechtsvorschrift in Kraft, sind Käufer und Verkäufer berechtigt, innerhalb von 4 Wochen nach In-Kraft-Treten der gesetzlichen Einschlagbeschränkungen vom Vertrag zurücktreten.

Der Rücktritt bedarf der Schriftform.

2 Allgemeine Verkaufsabwicklung

2.1 Waldmaß / Waldkontrollmaß

Das Waldmaß wird durch den Verkäufer im Wald ermittelt. Je nach Sortiment besteht es aus Volumen oder Stückzahl und Volumen.

Das Waldkontrollmaß ist das durch den Verkäufer ermittelte Waldmaß und dient der Kontrolle des durch Dritte außerhalb des Waldes ermittelten Holzmaßes.

2.2 Bereitstellung und Übergabe des Holzes

Das Holz wird, sofern nichts anderes vereinbart ist und sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, durch den Verkäufer gemäß der Rahmenvereinbarung für den Rohholzhandel in Deutschland (RVR) und den dazu ergangenen ergänzenden Vorschriften, bzw. den entsprechenden Nachfolgebestimmungen sowie nach den zusätzlichen Vereinbarungen in den Kaufverträgen aufgearbeitet, ausgehalten, vermessen, sortiert, gekennzeichnet und bezeichnet sowie im Wald, an der Waldstraße oder am vertraglich vereinbarten Übergabeort bereitgestellt und übergeben.

Die Bereitstellung des Holzes wird dem Käufer mit einer Bereitstellungsanzeige mitgeteilt.

Kontrollmessungen

Die SHLF sind jederzeit berechtigt, zu Kontrollzwecken stichprobenartig voll vermessene / gewogene und gütesortierte Mengen bereit zu stellen.

Abweichend von der RVR gelten die Rindenabzüge gemäß Anhang 7.1.

2.2.1 Eigentumsvorbehalt

Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung der jeweils bestehenden, derzeitigen und künftigen Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der zwischen den Vertragspartnern bestehenden Lieferbeziehung aus den Holzverkäufen.

Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und Tilgung aller gesicherten Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der Geschäftsbeziehung behält sich der Verkäufer das Eigentum am gekauften Holz, auch in weiterverarbeiteter Form, vor (verlängerter Eigentumsvorbehalt).

Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Ein Einschneiden, Entrinden, Bearbeiten oder Umlagern des Holzes durch den Käufer ist nur nach vorheriger Bezahlung oder Stellung einer Sicherheitsleistung gemäß 5.7 dieser HVZB zulässig.

Wird das Holz vom Käufer verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung des Verkäufers als Hersteller erfolgt und der Verkäufer unmittelbar das Eigentum oder, wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt, oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert des Holzes, das Miteigentum an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts des Holzes zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt.

Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verbunden oder vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Verkäufer, soweit die Hauptsache ihm gehört, dem Käufer anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache.

Im Falle der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehenden Forderungen gegen den Erwerber, bei Miteigentum des Verkäufers an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil an den Verkäufer ab.

Der Verkäufer ermächtigt den Käufer widerruflich, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen im eigenen Namen und für Rechnung des Verkäufers einzuziehen. Der Verkäufer darf diese Einziehungsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.

Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter muss der Käufer auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und muss den Verkäufer unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit dieser seine Eigentumsrechte durchsetzen kann.

Der Verkäufer wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen und Forderungen auf Verlangen nach seiner Wahl freigeben, wenn und soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 20 v.H. übersteigt.

2.3 Verkauf frei Waldstraße

2.3.1 Kaufpreis und Bereitstellung

Der Kaufpreis gilt gerückt frei Waldstraße, nicht entrindet, zuzüglich der am Verkaufstag geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Bereitstellung erfolgt mit Rücken des Holzes frei Waldstraße, nicht entrindet. Nach Ziffer 3.1 darf die Holzabfuhr nur nach vollständiger Kaufpreiszahlung oder Sicherheitsleistung nach Ziffer 5.7 und nur mit Holzabfuhrschein / -nummer erfolgen.

2.3.2 Vermessung und Vorzeigung des Holzes

2.3.2.1 Vermessung im Wald

Das Holz wird im Wald durch den Verkäufer vermessen. Auf Verlangen wird das Holz dem Käufer oder seinem Bevollmächtigten innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige vorgezeigt. Der Käufer hat die Vorzeigung unverzüglich nach der Bereitstellung zu verlangen. Zeit und Ort der Vorzeigung werden vom Verkäufer in Absprache mit dem Käufer festgelegt. Der Käufer kann eine einmalige Verlegung des Termins innerhalb des o.g. 14-Tages Zeitraumes verlangen.

Dem Käufer steht das Recht zu, an der Waldstraße Kontrollmessungen vorzunehmen. Bei Abweichen der Kontrollmessung von der Vermessung durch den Verkäufer einigen sich Käufer und Verkäufer über Maß und Qualität des Holzes.

Verlangt der Käufer die Vorzeigung nicht, erkennt er mit Ablauf der Vorzeigungsfrist an, dass Holzart, Holzsorte, Güte bzw. Güteklasse, Standort, Beschaffenheit, Menge und Maß richtig sind. Insoweit verzichtet er auf Ersatzansprüche gegen den Verkäufer.

2.3.2.2 Vermessung im Werk

Käufer und Verkäufer können abweichend von Ziffer 2.3.2.1 einzelvertraglich vereinbaren, dass eine Vermessung des Holzes erst im Werk des Käufers erfolgt. In diesem Fall richtet sich die Massen- und Qualitätsermittlung nach Ziffer 2.6.

2.3.3 Verzicht auf Vorzeigung, Fernbleiben des Käufers

Verzichtet der Käufer ausdrücklich auf die Vorzeigung gemäß Ziffer 2.3.2.1, gilt die Vorzeigung als am Tag der Bereitstellung durchgeführt.

Bleibt der Käufer ohne wichtigen Grund der Vorzeigung fern und teilt er dem Verkäufer nicht unverzüglich den Hinderungsgrund mit, so gilt dies als Verzicht auf die Vorzeigung.

2.3.4 Gefahrenübergang

Die Gefahr des zufälligen Verlustes, des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung des verkauften Holzes sowie die Verkehrssicherungspflicht für das Holz, geht mit der Vorzeigung nach Ziffer 2.3.2.1 oder bei Verzicht auf die Vorzeigung nach 2.3.3 mit der Bereitstellung auf den Käufer über, nicht aber das Eigentum.

Haben die Parteien eine Werksvermessung nach Ziffer 2.3.2.2 vereinbart, gehen die Gefahr des zufälligen Verlustes, des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung sowie die Verkehrssicherungspflicht mit der Bereitstellung auf den Käufer über.

Mit dem Übergang der Verkehrssicherungspflicht hat der Käufer den Verkäufer von jeglichen Ansprüchen Dritter freizuhalten.

2.4 Verkauf frei Waggon / Transportmittel

2.4.1 Kaufpreis und Bereitstellung

Der Kaufpreis gilt frei Transportmittel, nicht entrindet, zuzüglich der am Verkaufstag geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Bereitstellung erfolgt durch die Beladung der Waggon / des Transportmittels und die Freigabe durch den Verkäufer oder durch den von diesem beauftragten Spediteur. Vor der Bereitstellung muss eine Sicherheitsleistung für den Kaufpreis auf der Grundlage des Waldmaßes entsprechend Punkt 5.7 dieser HVZB erfolgen.

2.4.2 Waggongestellung

Die Stellung der Waggon erfolgt nach Rücksprache zwischen den Vertragspartnern, jedoch mindestens mit einem Vorlauf von 10 Tagen.

Wenn die Waggon im gesamten 24 stündigen – Ladefenster bereit stehen, sichert der Verkäufer zu, dass diese möglichst optimal ausgeladen werden. Sonstige Kosten im Zusammenhang mit der Beladung sind durch den Käufer zu tragen (z.B. Gleisreinigung, Nutzungsentgelte).

Bei Ausfall eines Zugs / Waggon / Transportmittels weniger als 12 Stunden vor Bereitstellung, trägt der Käufer die Stornierungskosten der Vorracht.

2.4.3 Gefahrübergang und Besitzübergang

Mit der Bereitstellung geht die Gefahr des zufälligen Verlustes, des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung des verkauften Holzes auf den Käufer über (Gefahrübergang).

2.4.4 Aufmaß und Abrechnung

Der Verkäufer erhält von dem Käufer pro Waggon / Transporteinheit ein Aufmaß. Als Grundlage zur Abrechnung gilt die Werksvermessung und Werkssortierung des Käufers. Weicht die Werksvermessung mehr als 5 % vom Waldmaß des Verkäufers ab, behält sich der Verkäufer vor, das Waldmaß als Abrechnungsgrundlage zu Grunde zu legen. Die Abrechnung und Gutschrift erfolgt vollständig zum 15. und 30. des Liefermonats, frühestens jedoch 14 Tage nach der Bereitstellung.

Ist das Holz 35 Tage nach Bereitstellung nicht gutgeschrieben, kann durch den Verkäufer das Waldmaß in Rechnung gestellt, bzw. zur Gutschrift herangezogen werden.

Besteht käuferseitig keine geeichte Vermessungsmöglichkeit, so wird das Waldmaß als Abrechnungsgrundlage herangezogen.

Für weitere Kaufbedingungen, wie u. a. die kaufpreisrelevante Dimensions- und Qualitätsermittlung, gilt die Anlage VI-a „Werksvermessung von Stammholz“ der RVR für die Werksvermessung von Stammholz.

2.5 Verkauf frei Bestimmungsort

2.5.1 Kaufpreis und Bereitstellung

2.5.1.1 Verkauf frei Werk

Der Kaufpreis gilt frei Werk,/Bestimmungsort nicht entrindet, zuzüglich der am Verkaufstag geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2.5.1.2 Verkauf frei abweichenden Bestimmungsort

Abweichend von Ziffer 2.5.1.1 können die Parteien einzelvertraglich einen anderen Bestimmungsort (im Folgenden: Bestimmungsort) vereinbaren. In diesem Fall gilt der Kaufpreis frei Bestimmungsort nicht entrindet, zuzüglich der am Verkaufstag geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2.5.1.3 Bereitstellung

Die Bereitstellung erfolgt frei Werk (Ziffer 2.5.1.1) bzw. frei Bestimmungsort (Ziffer 2.5.1.2).

2.5.2 Lieferschein

Bei Frei-Werk-Lieferung ist der Lieferschein die Zuordnungs-, Abwicklungs- und kleinste Abrechnungseinheit. Die Lieferscheinnummer muss daher als eindeutige Identifikationsnummer auf den jeweiligen Vermessungsbelegen vermerkt sein. Die Zusammenfassung mehrerer Lieferscheine unter einer Lieferscheinnummer ist nicht zulässig.

Der Käufer bestätigt den Eingang der Lieferung auf dem vom Frächter mitgeführten Lieferschein. Einen Wareneingang ohne Lieferschein teilt der Käufer umgehend den SHLF mit.

2.5.3 Gefahrenübergang

Die Gefahr des zufälligen Verlustes, des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung des verkauften Holzes erfolgt bei Verkauf frei Werk im Werk mit der Gegenzeichnung des Wareneingangs auf dem Lieferschein durch den Käufer. Findet eine Gegenzeichnung nicht statt, erfolgt der Gefahrenübergang am Werkstor, es sei denn, der Käufer hat die nicht erfolgte Gegenzeichnung nicht zu vertreten.

Haben die Parteien einen abweichenden Bestimmungsort gemäß Ziffer 2.5.1.2 vereinbart, geht die Gefahr des zufälligen Verlustes, des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung des verkauften Holzes mit Erreichen dieses Ortes auf den Käufer über.

In beiden Fällen muss vor Abfuhr bzw. Verladung der Holzmassen eine Sicherheitsleistung nach Punkt 5.7 dieser HVZB erfolgen.

2.5.4 Zwischenlagerung

Das frei-Werk gelieferte Holz ist durch den Käufer grundsätzlich ohne weiteres Zwischenlager direkt zu vermessen. Qualitätseinbußen als Folge einer Zwischenlagerung im Werk gehen zu Lasten des Käufers.

2.5.5 Aufmaß und Abrechnung

Bei Verkauf nach Werksmaß erkennen die SHLF nach Maßgabe der in 2.6 beschriebenen Bedingungen das durch die geeichte Vermessungsanlagen oder Waagen des Käufers ermittelte Maß als verbindliches Verkaufsmaß an.

Besteht käuferseitig keine geeichte Vermessungsmöglichkeit, so hat der Käufer dies unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall wird das Waldmaß als Abrechnungsgrundlage herangezogen.

Der Lieferant erhält von dem Käufer pro Waggon / Transporteinheit ein Aufmaß. Als Grundlage zur Abrechnung gilt die Werksvermessung und Werkssortierung des Käufers. Weicht die Werksvermessung mehr als 5 % vom Waldmaß des Verkäufers ab, behält sich der Verkäufer vor, das Waldmaß als Abrechnungsgrundlage heranzuziehen. Ist das Holz 30 Tage nach Bereitstellung nicht gutgeschrieben, kann durch den Verkäufer das Waldmaß in Rechnung gestellt, bzw. zur Gutschrift herangezogen werden.

Für weitere Kaufbedingungen, wie u. a. die kaufpreisrelevante Dimensions-, Maß- und Qualitätsermittlung, gelten die jeweiligen Regelungen der RVR in der aktuellen Fassung.

2.6 Massen- und Qualitätsermittlung durch das Werk (Werksmaß)

Beim Verkauf nach Werksvermessung erkennt der Verkäufer das durch eine zertifizierte und geeichte Vermessungsanlage, bzw. Fahrzeugwaage des Käufers ermittelte Maß als verbindliches Verkaufsmaß unter der Maßgabe der folgenden Bedingungen an. Der Verkauf nach Werksvermessung muss im Kaufvertrag vereinbart sein. Dabei ist die Abrechnungseinheit (z. B. Festmeter ohne Rinde, Raummeter, tonne atro) anzugeben. Im Holzkaufvertrag ist zu vereinbaren, inwieweit die werkseitige Gütesortierung vom Verkäufer anerkannt wird.

Sind im Kaufvertrag keine Abstufungsgrenzen bezüglich der Vermessungsparameter hinterlegt, so gelten die Grenzen laut Anlage III der RVR „Qualitätssortierung von Stammholz“.

Der Käufer gestattet den SHLF, bei den akkreditierten Prüfinstitutionen und / oder bei den Anlageherstellern Informationen über die im jeweiligen Werk installierten Werksvermessungsanlagen einzuholen. Der Käufer hat hierbei in zumutbarem Umfang mitzuwirken, insbesondere in diesem Zusammenhang ggf. notwendige Erklärungen gegenüber den akkreditierten Prüfinstitutionen oder den Anlagenherstellern abzugeben.

Der Käufer gewährleistet, dass Vertreter der SHLF die Messanlagen jederzeit über Besuche zu üblichen Geschäftszeiten auf die fehlerfreie Messtechnik und richtige Verarbeitung der Messdaten überprüfen und während der Sortierung des Holzes betreten dürfen.

Änderungen der Maßermittlung und / oder der eingestellten Parameter sind während der Laufzeit eines Vertrages nur einvernehmlich zulässig. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, gilt das Waldmaß.

2.6.1 Volumen (Fm o. R.)

Die Werksvermessung von Stammholz hat in Übereinstimmung mit der Rahmenvereinbarung Werksvermessung von Stammholz des Deutschen Säge- und Holzindustrie Bundesverband e.V. (DeSH) zu erfolgen und ist nur für solche Anlagen zugelassen, die alle Kriterien der forstlichen Sortierüberprüfung erfüllen, soweit dies nach den rechtlichen Bestimmungen des Landes möglich ist. Der Käufer hat hierzu entsprechende Nachweise gegenüber den SHLF zu führen und auf Verlangen vorzulegen.

Alle Massen werden über geeichte und zertifizierte Vermessungsanlagen abgewickelt.

Für jede Abrechnungseinheit ermittelt der Verkäufer ein Waldkontrollmaß. Dieses dient zur Ermittlung des vorläufigen Warenwertes für die Abschlagsberechnung

oder die Bürgschaftsbelastung, sowie als Grundlage für die Überprüfung des Werksmaßes.

Der Käufer legt dem Verkäufer die nach Abrechnungseinheiten getrennten Werksvermessungsprotokolle spätestens am 35. Tag nach der Bereitstellung / Vorzeigung vor. Erfolgt die Vorlage des Vermessungsprotokolls nicht fristgemäß, kann der Verkäufer das Waldkontrollmaß als Verkaufsmaß heranziehen. Eine nachträgliche Abrechnung nach Werksmaß erfolgt in diesem Fall nicht. Die Frist von 35 Tagen gilt nicht, wenn der Verkäufer die Verzögerung zu vertreten ist.

Auf der Grundlage der Werksvermessungsprotokolle und unter Berücksichtigung eventueller Abschlagsrechnungen erstellt der Verkäufer die Schlussrechnung. Der AZT für die Schlussrechnung beträgt 21 Tage ab Datum der Rechnungsstellung.

Bei auftretenden Stückzahl-Abweichungen über 5 % zwischen Kontrollmaß und Werksmaß gilt grundsätzlich:

Die Stückzahl des Kontrollmaßes am Bereitstellungsort ist verbindlich. Zur Berechnung des endgültigen Verkaufsmaßes wird die, bei der Werksvermessung ermittelte, durchschnittliche Stückmasse mit der Stückzahl des Kontrollmaßes multipliziert.

Eine Aussortierung von Holz wegen Sachmängeln muss dokumentiert und nachprüfbar sein. Stückzahl und Volumen des aussortierten Holzes sind dem Verkäufer zusammen mit dem Vermessungsprotokoll bzw. dem Wiegeschein mitzuteilen.

Etwaige Mängel hinsichtlich Beschaffenheit und Qualität des gelieferten Holzes sind mit der Vorlage des Vermessungsprotokolls zu rügen. Erfolgt die Vorlage nicht fristgerecht, ist eine Mängelrüge ausgeschlossen. Eine Aussortierung von Holz wegen Sachmängeln muss dokumentiert und nachprüfbar sein.

Die optische Dokumentation wird den SHLF auf Verlangen jederzeit ausgehändigt und hat im Anhalt an die Regelungen der Anlage 8.4 der Rahmenvereinbarung für die Werksvermessung von Stammholz des Deutschen Forstwirtschaftsrates e. V. und des Deutschen Säge- und Holzindustrie Bundesverbandes e.V. zu erfolgen.

35 Tage nach Bereitstellung im Wald verbliebene Abfuhrreste, die vom Käufer jedoch nicht abgefahren wurden, können vom Verkäufer nach Waldmaß mit einem AZT von 21 Tagen in Rechnung gestellt werden.

2.6.2 Gewicht (Tonne)

Das Holzkaufgeld wird je Tonne (atro) vereinbart und errechnet. Alle Massen müssen über geeichte Waagen verwogen werden.

Das Gewicht zur Abrechnung wird unmittelbar nach der Anfuhr jeder Ladung nach den Vorgaben der jeweils gültigen Fassung der RVR, Anlage VI-c „atro-Gewichtsvermessung von Industrie- und Energieholz“, ermittelt.

Für jede Abrechnungseinheit ermittelt der Verkäufer ein Waldkontrollmaß nach Ziffer 2.1. Dieses dient zur Ermittlung des vorläufigen Warenwertes für die Abschlagsberechnung oder die Bürgschaftsbelastung, sowie als Grundlage für die Überprüfung des Werksmaßes.

Den Wiegeschein der Lieferung legt der Käufer spätestens 7 Tage nach der Abfuhr, längstens 60 Tage nach der Bereitstellung bzw. Vorzeigung dem Verkäufer vor. Sind im Kaufvertrag Liefertermine vereinbart, verkürzt sich diese Frist auf 30 Tage. Die Frist von 60 bzw. 30 Tagen gilt nicht, wenn der Verkäufer eine eventuelle Verzögerung zu vertreten hat.

Eine Aussortierung von Holz wegen Sachmängeln muss dokumentiert und nachprüfbar sein. Volumen des aussortierten Holzes sind dem Verkäufer zusammen mit dem Wiegeschein mitzuteilen.

Etwaige Mängel hinsichtlich Beschaffenheit und Qualität des gelieferten Holzes sind mit der Vorlage des Wiegescheins zu rügen. Erfolgt die Vorlage nicht fristgerecht, ist eine Mängelrüge ausgeschlossen. Eine Aussortierung von Holz wegen Sachmängeln muss dokumentiert und nachprüfbar sein.

Erfolgt die Vorlage des Wiegescheines nicht fristgerecht, kann der Verkäufer das Holz auf der Grundlage des nach Ziffer 2.1 ermittelten Waldkontrollmaßes in Rechnung stellen.

Unverzüglich nach Eingang der Wiegescheine übersendet der Verkäufer dem Käufer die Schlussrechnung. Der AZT für die Schlussrechnung beträgt 21 Tage ab Datum der Rechnungsstellung.

Im Wald verbliebene Abfuhrreste, die vom Käufer bereitgestellt wurden, von diesem jedoch 60 Tage nach Bereitstellung nicht abgefahren und gewogen wurden, können vom Verkäufer nach Tonne atro geschätzt und mit einem AZT von 21 Tagen in Rechnung gestellt werden.

2.6.3 Abweichungen bei Volumen oder Stückzahl (Wald-/ Werksmaß)

Kommt es bei der Vermessung der Lieferungen zu Maßabweichungen bei Volumen oder Stückzahl zwischen Wald- und Werksvermessung, können die SHLF eine Überprüfung der Messanlage fordern. Die Rechte der SHLF aus Ziffer 2.5 bleiben hiervon unberührt.

Wurde bei der Überprüfung festgestellt, dass das Werksmaß des Käufers fehlerhaft ist, können die SHLF eine Nachberechnung über die fehlerhaft vermessenen Mengen dem Käufer in Rechnung stellen.

Können die Abweichungen zwischen Werks- und Waldmaß durch die Prüfungen nicht aufgeklärt werden, können die SHLF das auf den jeweiligen Lieferschein dokumentierte Maß in Rechnung stellen. Weist das Maß keine Stärkenklassenverteilung auf, wird der Abrechnung die Stärkenklassenverteilung der bereits vermessenen Teilmengen des laufenden Vertrages zu Grunde gelegt. Dem Käufer bleibt es unbenommen, darzulegen und zu beweisen, dass tatsächlich ein anderes Maß oder eine andere Stärkenklassenverteilung vorliegt.

3 Pflichten des Käufers

3.1 Holzabfuhr

Dem Käufer wird als Abfuhrberechtigung ein Holzabfuhrschein ausgestellt oder eine Abfuhrnummer mitgeteilt. Der Holzabfuhrschein oder die Abfuhrnummer wird erst nach vollständiger Kaufpreiszahlung einschließlich etwaiger Nebenkosten oder einer Sicherung nach Ziffer 5.7 ausgestellt / mitgeteilt.

Der Eigentumsvorbehalt gemäß Ziffer 2.2.1 wird hiervon nicht berührt.

Käufer oder deren Beauftragte dürfen Holz nur abfahren, wenn sie im Besitz eines Abfuhrscheines oder Abfuhrnummer sind, diese mitführen und auf Verlangen vorzeigen / mitteilen.

Die Holzabfuhr erfolgt auf den vom Verkäufer vorgegebenen Wegen. Auf den Waldwegen gilt die StVO und die StVZO. Die Holzabfuhrwege dürfen nur in schonender Weise und mit einer Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h befahren werden. Die Wege dürfen durch gelagertes Holz oder abgestellte Fahrzeuge nicht versperrt werden. Fahrzeuge müssen verpflichtend geeignete Ölbindemittel mitführen. Der Austritt umweltschädlicher Stoffe ist dem Verkäufer unverzüglich anzuzeigen. Dem Käufer und seinen Beauftragten obliegt die Pflicht zur Einhaltung der Unfallverhütungs- und Verkehrssicherungs Vorschriften.

Der Käufer haftet nach Ziffer 3.6 für die beim Verkäufer entstandenen Schäden.

Der Verkäufer ist berechtigt, zur Schonung bestimmter Wege oder aus anderen Gründen, die Holzabfuhr zeitweise und für bestimmte Fahrzeuge zu sperren.

3.2 Abfuhrfrist

Der Käufer ist verpflichtet, das Holz innerhalb der im Kaufvertrag oder der auf der Rechnung angegebenen Frist, sonst innerhalb von drei Monaten, vollständig abzufahren.

Die Abfuhrfrist kann in besonders begründeten Fällen vom Verkäufer schriftlich verlängert oder verkürzt werden.

3.3 Überschreitung der Abfuhrfrist

Wird die Frist nicht eingehalten, so kann der Verkäufer nach ergebnisloser erfolgter Aufforderung innerhalb einer Nachfrist von maximal 4 Wochen Entgelte für die Lagerung erheben oder das Holz auf Gefahr und Kosten des Käufers aus dem Wald oder an andere geeignete Lagerplätze im Wald verbringen.

Der Verkäufer haftet nicht für Verluste oder Wertminderungen infolge der Lagerung oder der Abfuhr wegen Fristüberschreitung.

3.4 Weiterverkauf

Kommt der Käufer mit der Holzabfuhrpflicht in Verzug, so erwirbt der Verkäufer nach Ablauf von 12 Monaten nach Ablauf der Abfuhrfrist das Eigentum zurück

und kann dann das Holz weiterveräußern. Dem Käufer ist vor dem Weiterverkauf eine schriftliche Nachfrist von einem Monat zu setzen.

Die Kosten des Weiterverkaufs sowie einen sich ergebenden Mindererlös und die angefallenen Verzugszinsen hat der Erstkäufer zu tragen.

3.5 Anordnungen des Verkäufers

Der Käufer und seine Beauftragten sind verpflichtet, Anordnungen des Verkäufers zu befolgen, die im Interesse der Schonung des Waldes, des Forst- und des Jagdschutzes sowie aus sonstigen forstwirtschaftlichen Gründen erteilt werden.

3.6 Haftung des Käufers

Der Käufer haftet für alle durch ihn oder seine Beauftragten bei der Bearbeitung, Entrindung, Rückung oder Abfuhr des Holzes schuldhaft beim Verkäufer entstandenen Schäden.

Die Haftung erstreckt sich auch auf mit dem Holzverkauf zusammenhängende Ansprüche Dritter gegen den Verkäufer. Der Käufer hat den Verkäufer insoweit von jeglichen Ansprüchen freizustellen.

Dem Käufer und seinen Beauftragten obliegt die Verkehrssicherungspflicht für alle im Zusammenhang mit der Holzabfuhr stehenden Tätigkeiten. Der Käufer hat den Verkäufer insoweit von jeglichen Ansprüchen Dritter freizustellen.

3.7 Entrinden, Forstschutzmaßnahmen

Der Käufer hat ab dem Zeitpunkt der Vorzeigung in Rinde gekauftes Holz in geeigneter Weise vor Insektenbefall zu schützen. Über die Notwendigkeit bestimmter Maßnahmen entscheidet der Verkäufer im Benehmen mit dem Käufer. Kommt der Käufer dem innerhalb der gesetzten Frist nicht nach oder ist Gefahr im Verzug, kann der Verkäufer nach vorheriger Mitteilung an den Käufer die zur Gefahrenabwehr erforderlichen Maßnahmen auf dessen Gefahr und Kosten ergreifen. Dabei sind rechtliche Bestimmungen und die Zertifizierungsvorschriften des Verkäufers zu beachten.

Die Anwendung von Insektiziden ist bei den SHLF grundsätzlich ausgeschlossen.

3.8 Bedingungen beim Direktverkauf ins Ausland

3.8.1 Innerhalb der Europäischen Union

Beim Verkauf in ein EU-Land (innergemeinschaftliche Lieferung) ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer gemäß § 17a UStDV die ordnungsgemäße Lieferung an den Bestimmungsort in einem anderen EU-Mitgliedsstaat bis spätestens zwei Wochen nach der Holzabfuhr oder bei fortwährender Belieferung als Sammelbestätigung spätestens zwei Wochen nach Ablauf eines Kalenderquartals zu bestätigen.

Bei Ausführung des Transports durch einen Dritten (z. B. Spedition) kann der Liefernachweis auch in anderer Form erfolgen (z. B. Frachtbrief, Spediteurbescheinigung).

3.8.2 Außerhalb der Europäischen Union

Beim Verkauf ins Ausland außerhalb der EU (außergemeinschaftliche Lieferung) ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer den von der Zollbehörde ausgestellten Ausfuhrnachweis bis spätestens zwei Wochen nach der Holzabfuhr vorzulegen.

3.8.3 Umsatzsteuernachweise

Werden die unter 3.8.1 und 3.8.2 genannten Nachweise nicht oder nicht fristgerecht erbracht, so werden die Umsatzsteuerbeträge mit dem gültigen inländischen USt.-Satz hergeleitet und dem Käufer nachträglich in Rechnung gestellt. Der Käufer ist zur unverzüglichen Zahlung der nachgeforderten Umsatzsteuer verpflichtet.

4 Gewährleistung

Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, so gelten die §§ 377ff. HGB.

4.1 Gewährleistung bei Sachmängeln

Das Holz wird im augenscheinlichen Zustand verkauft. Der Verkäufer gewährleistet die korrekte Anwendung der gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Auslieferungsbedingungen.

Der Verkäufer leistet Gewähr für richtiges Maß, richtige Sortierung nach Länge, Holzart, Stärke und Qualität. Er leistet wegen Sachmängeln nur Gewähr, soweit es sich um äußerlich erkennbare erhebliche Mängel der Holzart, Holzsorte und Güteklasse entsprechend der bei Vertragsabschluss gültigen Sortierungsbestimmungen handelt, es sei denn, er handelt grob fahrlässig oder arglistig.

Sofern schriftlich besondere Eigenschaften des Holzes garantiert werden, greifen die gesetzlichen Bestimmungen über das Gewährleistungsrecht ohne Einschränkungen.

Eine Haftung des Verkäufers für äußerlich nicht erkennbare Fehler und für Mangelgeschäden ist ausgeschlossen, es sei denn, diese sind dem Verkäufer bekannt und werden von ihm verschwiegen.

4.2 Rügepflicht

Sachmängel gemäß Ziffer 4.1 sind dem Verkäufer unverzüglich innerhalb von 14 Kalendertagen nach Gefahrenübergang vom Käufer anzuzeigen. Unabhängig hiervon hat der Käufer offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von zwei Wochen ab Gefahrenübergang anzuzeigen.

4.3 Beanstandungen und Mängelanzeigen

Beanstandungen und Anzeigen gemäß Ziffer 4.2 sind schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Verkäufer unter Angabe der Kennzeichnung des beanstandeten Holzes und der behaupteten Mängel geltend zu machen.

4.4 Abwicklung der Gewährleistung

Bei Vorliegen eines Sachmangels gemäß Ziffer 4.1 wird der Verkäufer im Benehmen mit dem Käufer entweder den Mangel beseitigen, das beanstandete Holz zurücknehmen oder den Kaufpreis mindern.

Versäumt der Käufer die rechtzeitige und / oder formgerechte Anzeige von Mängeln gemäß Ziffern 4.2 und 4.3, sind Gewährleistungsrechte bezüglich nicht angezeigter Mängel ausgeschlossen. Das Gleiche gilt, sobald der Käufer mit dem Rücken, der Abfuhr, dem Entrinden oder der Bearbeitung des beanstandeten Holzes beginnt.

4.5 Unmöglichkeit der Leistung

Der Anspruch auf Lieferung des vereinbarten Vertragsgegenstandes seitens des Käufers ist ausgeschlossen, wenn Umstände eintreten, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat und die eine Lieferung unmöglich machen (§ 275 Abs. 1 BGB).

5 Zahlungsbedingungen

5.1.1 Allgemeiner Zahlungstag (AZT)

Der Allgemeine Zahlungstag (AZT = Fälligkeit) ist der 21. Tag nach Ausstellung der Rechnung oder Gutschrift. Der Verzug tritt abweichend von § 286 BGB 21 Tage nach Zugang der Rechnung oder Datum der Gutschrift ein. Die Verzugszinsen betragen gemäß § 288 Abs. 2 BGB 9 v. h. per anno über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB.

5.2 Zahlungsfristen / Zahlungstermin

Der auf das Datum der Rechnung folgende 21. Kalendertag ist der allgemeine Zahlungstag (AZT). Fällt der 21. Tag auf einen Sonntag, Sonnabend oder Feiertag so gilt der nachfolgende Werktag als AZT.

In Einzelfällen oder Verkäufen vor Ort kann eine kürzere Zahlungsfrist vereinbart oder sofortige Zahlung verlangt werden.

Der Kaufpreis ist auf das im Kaufvertrag oder auf der Rechnung angegebene Konto des Verkäufers spätestens zum AZT vollständig einzuzahlen, sofern nicht eine Stundung vereinbart ist.

5.3 Zahlungsarten

Die Zahlung kann durch Überweisung oder Einzahlung auf das Konto der SHLF, welches in den Kaufverträgen oder auf der Rechnung aufgeführt ist, geleistet werden.

5.4 Einzahlungstag

Als Einzahlungstag gilt bei Überweisung auf ein Konto der SHLF der Tag, am dem der fällige Betrag auf dem Konto des Verkäufers gutgeschrieben wird.

Beim Gutschriftverfahren ermittelt der Käufer für das zuvor aufgrund einer Sicherheitsleistung (Ziffer 5.7) freigegebene Holz selbständig auf der Grundlage des Werksmaßes und des vertraglich vereinbarten Kaufpreises den Wert des vermessenen Holzes, erstellt darüber eine Gutschrift und übermittelt diese innerhalb der unter Ziffer 2.4.4, Ziffer 2.5.5, Ziffer 2.6.1 und Ziffer 2.6.2 entsprechend benannten Frist zusammen mit den Vermessungsunterlagen an den Verkäufer. Zahlt der Käufer den entsprechenden Geldbetrag nicht innerhalb von 21 Tagen nach Eingang der Gutschrift beim Verkäufer auf das Konto des Verkäufers, gerät er in Verzug.

5.5 Stundung der Zahlung

Die Zahlung kann auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs für eine jeweils zu bestimmende Frist (höchstens jedoch 6 Monaten nach dem AZT) gestundet werden.

Im Falle der Stundung ist eine Anzahlung von 20 v.H. des Gesamtkaufpreises zu leisten. In der Regel ist die Stundung nur gegen Sicherheitsleistung zu gewähren. Anträge auf Stundung sind rechtzeitig vor Ablauf der Zahlungsfrist (Ziffer 5.2) beim Verkäufer einzureichen.

Gestundete Forderungen sind mit 4 v.H. über dem bei Bewilligung der Stundung geltenden Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Die Stundungszinsen werden vom AZT nach Ziffer 5.2 bis zum Einzahlungstag nach Ziffer 5.4 berechnet.

Bei Überschreitung der Stundungsfristen sind für den Rückstandsbetrag Verzugszinsen gemäß Ziffer 5.6 zu entrichten.

5.6 Zahlungsverzug

Ist die Fälligkeit einer Zahlung nach dem Kalender bestimmt und erfolgt die Zahlung nicht rechtzeitig, so werden, ohne dass es einer Mahnung bedarf, gegen-

über Verbrauchern Verzugszinsen in Höhe von 5 v.H. gem. § 288 Abs. 1 S. 1 BGB und gegenüber Unternehmern Verzugszinsen in Höhe von 9 v.H. gemäß § 288 Abs. 2 BGB über den am AZT geltenden Basiszinssatz gemäß § 247 BGB in Rechnung gestellt. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens behält sich der Verkäufer vor.

Wird über das Vermögen des Käufers ein Insolvenzverfahren beantragt, so ist der Verkäufer zur Aussonderung des noch im Eigentum des Verkäufers stehenden Holzes sowie der an ihn abgetretenen Forderungen berechtigt.

Dem Verkäufer steht darüber hinaus nach Beantragung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers das Recht zur Absonderung an bereits bezahltem noch im Wald, auf dem Gelände des Käufers oder an anderer Stelle liegendem Holz in Höhe noch ausstehender Forderung zuzüglich entstandener Verwaltungskosten zu.

5.7 Sicherheitsleistung

Zur Sicherung des Kaufvertrages und aller daraus entstehenden Verbindlichkeiten kann der Verkäufer vom Käufer eine Sicherheitsleistung verlangen. Wird als Sicherheit eine Bankbürgschaft vereinbart, dann akzeptiert der Verkäufer nur eine unbedingte, unwiderrufliche, unbefristete und selbstschuldnerische Bürgschaft eines im Inland zugelassenen Kreditinstituts zugunsten der SHLF. Die Kosten der Sicherheitsleistung gehen zu Lasten des Käufers.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der Verkäufer die Bankbürgschaft nur in Höhe der offenen Forderungen in Anspruch nehmen. Der Verkäufer verpflichtet sich, die Bankbürgschaft frei zu geben, soweit sie zur Sicherung fälliger Forderungen nicht mehr benötigt wird. Rechnungsstellung und Zahlfristen bleiben von der Hinterlegung einer Bankbürgschaft unberührt.

Alternativ kann zur Absicherung des Kaufpreises auf Anforderung des Verkäufers vor der Bereitstellung eine Abschlagszahlung von ca. 80 % des Kaufpreises für den gesamten Vertragswert auf das Konto der SHLF unter Angabe der Rechnungsnummer überwiesen werden.

Der Wert der Sicherheitsleistung richtet sich nach dem ermittelten Waldmaß.

5.8 Abtretung von Ansprüchen

Tritt der Käufer seine Ansprüche an Dritte vor vollständiger Kaufpreiszahlung ab, muss er dem Verkäufer die Abtretung schriftlich anzeigen. Die Abtretung der Ansprüche befreit den Käufer nicht von der Erfüllung der vereinbarten Pflichten.

6 Sonstige Bestimmungen

6.1 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für alle nach diesen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen entstehenden Rechtstreitigkeiten gilt für beide Teile Neumünster. Zwischen den Parteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Der Lauf von Fristen richtet sich, soweit nichts anderes bestimmt oder im Holzkaufvertrag nichts anderes vereinbart wird, nach den Vorschriften des BGB.

6.2 Datenschutz

Der Verkäufer erhebt, verarbeitet und nutzt die personenbezogenen Daten des Käufers, insbesondere seine Kontaktdaten soweit es für die Abwicklung des Kaufs erforderlich ist. Eine Weitergabe von Daten an Dritte (z.B. Spediteur) erfolgt nur, soweit dies für die Vertragsabwicklung erforderlich ist, oder der Käufer eingewilligt hat. Der Käufer hat die Möglichkeit, eine einmal erteilte Einwilligung jederzeit durch schriftliche Mitteilung an Schleswig-Holsteinische Landesforsten (AÖR), Postfach 2523 in 24515 Neumünster zu widerrufen.

6.3 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Verkaufs- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt das die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine Regelung ersetzt, die dem gewollten Ergebnis in rechtlich gültiger Weise wirtschaftlich am Nächsten kommt. Das Gleiche gilt, wenn einzelne Regelungen nicht angewendet werden oder bei Lücken in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen oder Lücken des zu Grunde liegenden Kaufvertrags.

6.4 In-Kraft-Treten

Die allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Holzverkäufe (HVZB) der SHLF gelten für alle vom 01.07.2018 an geschlossenen Holzverkäufe.

7 Anhang

7.1 Rindenabzüge

Baumart	Mittendurchmesser in cm m.R.		Rindenabzug in cm
	von	bis	
SEi, TEi	1	19	1
	20	29	2
	30	39	3
	40	49	4
	50	+	5
REi	1	19	1
	20	39	2
	40	+	3
Bu, HBU	1	39	1
	40	+	2
Es	1	19	1
	20	29	2
	30	+	3
FAh, BAh, SAh	1	39	1
	40	+	2
Fi, OFi, SFi,	1	34	1
	35	+	2
Ta, KTa,NTa	1	24	1
	25	39	2
	40	+	3
Dgl	1	19	1
	20	39	2
	40	49	3
	50	69	4
	70	+	5
Ki, BGKi, Ski, Lä, JLä, Hyb. Lä,	1	19	1
	20	29	2
	30	39	3
	40	49	4
	50	+	5

7.2 Bürgschaftsmuster

	COMMERZBANK Großkundencenter Süd
	Geschäftsräume:
	S.W.I.F.T.:
	Telefax: +49
	Internet: www.commerzbank.de
Schleswig-Holsteinische Landesforsten (AöR) Memellandstr. 15 24537 Neumünster	Datum: 23. November 2012
Zahlungsbürgschaft Nr. XXXXXXXXX	
Schleswig-Holsteinische Landesforsten (AöR) Memellandstr. 15 24537 Neumünster	
- Begünstigter -	
und	
Adresse	
- Hauptschuldner -	
haben eine Vereinbarung über Holzkäufe geschlossen.	
Vereinbarungsgemäß hat der Hauptschuldner seine Verpflichtung zur Zahlung durch Bankbürgschaft abzusichern.	
Dies vorausgeschickt übernehmen wir hiermit gegenüber dem Begünstigten zur Sicherung des Zahlungsanspruches des Begünstigten die selbstschuldnerische Bürgschaft bis zum Höchstbetrag von	
EUR 100.000,00 (in Worten: Euro einhunderttausend)	
- ohne Zinsen und Kosten -	
unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB.	
Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht, soweit die Forderung des Hauptschuldners unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.	
Die Inanspruchnahme der Bürgschaft kann ausschließlich durch schriftliche Mitteilung erfolgen, in der uns der Begünstigte bestätigt, dass der Hauptschuldner seinen durch diese Bürgschaft gesicherten Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist.	
Fortsetzung auf Seite -2-	<small>Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main Handelsregister: Amtsgericht Frankfurt am Main (HRB 32000) Vorstand: Klaus-Peter Müller Vorstand: Martin Blessing (Vorsitzender), Frank Annuscheit, Merka Beumer, Jochen Klöges, Michael Reuther, Stefan Schmitzmann, Ulrich Sieber, Stephan Engels, Martin Zielle UID: DE</small>



Seite -2- zu unserer Bürgschaft vom 23. November 2012, Referenz: XXXXXXXX

Die Bürgschaft erlischt, sobald uns diese Urkunde – auch über Dritte – zurückgegeben wird, spätestens jedoch am **31. Juli 2013**, wenn und soweit uns nicht spätestens an diesem Tage eine Inanspruchnahme vorliegt.

COMMERZBANK
Aktiengesellschaft
Großkundencenter Süd

Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main
Handelsregister: Amtsgericht Frankfurt am Main (HRB 32000)
Vorstand: Klaus-Peter Müller
Vorstand: Martin Blessing (Vorsitzender),
Frank Annuschke, Markus Baumer, Jochen Köbges, Michael Reither,
Stefan Schmittmann, Ulrich Seiber, Stephan Engels, Martin Zeilke
UID:

7.3 Gelangensbestätigung

Bestätigung über das Gelangen des Gegenstands einer innergemeinschaftlichen Lieferung in einen anderen EU-Mitgliedstaat (Gelangensbestätigung)

Name Firma

Straße Hausnummer

PLZ, Ort, Land

(Name und Anschrift des Abnehmers der innergemeinschaftlichen Lieferung, ggf. E-Mail-Adresse)

Hiermit bestätige ich als Abnehmer, dass folgender Gegenstand¹ einer innergemeinschaftlichen Lieferung

Fm Holz (Güte und Beschreibung)

(Menge des Gegenstands der Lieferung)

Warenbegriff

(handelsübliche Bezeichnung, bei Fahrzeugen zusätzlich die Fahrzeug-Identifikationsnummer)

Zeitraum von / bis

(Monat und Jahr des Erhalts des Liefergegenstands im Mitgliedstaat, in den der Liefergegenstand gelangt ist, wenn der liefernde Unternehmer den Liefergegenstand befördert oder versendet hat oder wenn der Abnehmer den Liefergegenstand versendet hat)

Zielland

(Mitgliedstaat und Ort, wohin der Liefergegenstand im Rahmen einer Beförderung oder Versendung gelangt ist)

(Datum der Ausstellung der Bestätigung)

(Unterschrift des Abnehmers oder seines Vertretungsberechtigten sowie Name des Unterzeichnenden in Druckschrift)

¹ **Nichtzutreffendes streichen**